



Bereitstellungstag: 01.10.2020

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ,in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die Widmungen der nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen im Bereich der Fußgängerzone dahingehend ergänzt (Widmung), dass zusätzlich zum Fußgängerverkehr sowie dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Radverkehr werktags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 11.00 Uhr und sonntags und an kirchlichen und weltlichen Feiertagen in Sinne des Sonn- und Feiertagsgesetzes NRW gantztägig zulässig ist.

Zudem wird der Zeitraum für den Andienungsverkehr von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr um den Zeitraum von 19.00 bis 20.00 Uhr erweitert.

Kavarinerstraße, Herzogstraße, An der Münze, Gasthausstraße
Gemarkung Kleve, Flur 27, Flurstücke 351, 374, 324, 248, 256,

Große Straße

Gemarkung Kleve, Flur 27, Flurstücke 200, 129 und Flur 26 Flurstücke 202, 201

Schloßstraße, Kirchstraße, Hagsche Straße (von Stechbahn bis Böllenstege) und Stechbahn (von Hagsche Straße bis Wendehammer)

Gemarkung Kleve Flur 26 Flurstücke 399, 232, 200, 199, 330, 162

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden."

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kleve, den 22.09.2020

Die Bürgermeisterin
Northing